

AMTSBLATT

DER STADT BAMBERG

Nr. 19/2021

24. September 2021



INHALT

Bekanntmachungen

Vollzug der Wassergesetze; Verlängerung der Entnahmebewilligung für zwei Trinkwasserbrunnen im Luisenhain	Seite 2
Satzung zur Datennutzung durch die Stadt Bamberg	Seite 2
Freiwilliger Wehrdienst; Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung	Seite 4



metropolregion nürnberg

KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

BEKANNTMACHUNG Vollzug der Wassergesetze; Verlängerung der Entnahmebewilligung für zwei Trinkwasserbrunnen im Luisenhain (§ 14 und §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) Gemarkung Bamberg, Flurstück 4351

Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH wurde die weitere Bewilligung für das Zutagefördern von Grundwasser (insgesamt max. 80 l/s und 1,3 Mio. m³/a) aus zwei Trinkwasserbrunnen im Luisenhain gem. §§ 14, 8, 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bis zum 30.09.2041 erteilt. Die erteilte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Bei den Brunnen im Luisenhain handelt es sich um Anlagen, die bereits seit 1963 bestehen.

Eine Ausfertigung des Bescheides vom 13.09.2021, Az. 380904/17 liegt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der Planunterlagen in der Zeit vom

28.09.2021 bis 11.10.2021

bei der Stadt Bamberg, Klima- und Umweltamt, Michelsberg 10, 96049 Bamberg, Zimmer 024, während der üblichen Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag 8 – 12 Uhr sowie 14 – 16 Uhr, Freitag 8 – 12 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der Pandemielage wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Ruf-Nr. 0951/87-1704 gebeten.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Bescheid im o.g. Zeitraum auf folgender Internetseite der Stadt Bamberg

www.stadt.bamberg.de
in der Rubrik Bekanntmachungen

abzurufen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine individuelle Ausfertigung erhalten haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG als zugestellt.

Bamberg, den 14.09.2021
Stadt Bamberg



Jonas Glüsenkamp
Zweiter Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG Satzung zur Datennutzung durch die Stadt Bamberg (Datennutzungssatzung) vom 8. September 2021

Aufgrund Art. 23 und 24 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, und gem. Art. 6 Abs. 3 DSGVO erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Übernahme freiwilliger Aufgaben und Datennutzung
- § 2 Datennutzung durch den Oberbürgermeister
- § 3 Zentrum Welterbe Bamberg
- § 4 Stadtplanungsamt
- § 5 Sozial-, Jugendhilfe- und Bildungsplanung
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1

Übernahme freiwilliger Aufgaben und Datennutzung

- (1) Die Stadt Bamberg übernimmt Aufgaben freiwillig und benötigt für die

Erfüllung dieser Aufgaben personenbezogene Daten von Bürgerinnen und Bürgern für nachstehend aufgeführte Zwecke. Wahrgenommen werden die Aufgaben durch den Oberbürgermeister, die weiteren Bürgermeister oder durch Mitglieder des Stadtrates bzw. der Verwaltung.

- (2) Die Datennutzung richtet sich nach Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG). Hierbei wird beachtet, dass bei einem vorliegenden Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten gem. § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) davon auszugehen ist, dass eine Nutzung nicht erfolgt.
- (3) Die Datennutzungsmöglichkeit gilt ebenso für die in oben genanntem Zusammenhang stehenden Medienveröffentlichungen/-mitteilungen. Eine Nutzung von personenbezogenen Daten in Form von Medienveröffentlichungen/-mitteilungen erfolgt dabei nur mit Zustimmung der Betroffenen.

- (4) Jegliche Datennutzung erfolgt unter Berücksichtigung des Gebotes der Datenminimierung gem. Art. 5 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

§ 2

Datennutzung durch den Oberbürgermeister

1. Gratulationen

Der Oberbürgermeister spricht regelmäßig Glückwünsche zu folgenden Anlässen aus:

- a) zur Geburt jedes Kindes, dessen Eltern in der Stadt Bamberg wohnhaft sind
- b) zur Volljährigkeit
- c) zur Eheschließung von Paaren, die in der Stadt Bamberg wohnhaft sind / oder hier heiraten
- d) zum 70. Geburtstag und jedem fünften weiteren Geburtstag
- e) ab dem 95. Geburtstag bei jedem weiteren Geburtstag
- f) zum 50., 60., und jedem fünften

weiteren Ehejubiläumsjahr
Den aktiven Beschäftigten sowie aktiven Stadtratsmitgliedern der Stadt Bamberg spricht der Oberbürgermeister zum jährlichen Geburtstag Glückwünsche aus.

Bei regionalen oder überregionalen Ehrungen, Preisverleihungen und Jubiläen versendet der Oberbürgermeister Glückwünsche.

2. Todesfälle

Der Oberbürgermeister kann für Verstorbene, die in Bamberg langjährig ansässig oder mit der Stadt Bamberg besonders verbunden waren, ein Kondolenzschreiben an die Hinterbliebenen übermitteln. Für Verstorbene und aktive Beschäftigte, die sich durch besondere Verdienste für die Stadt Bamberg ausgezeichnet haben, kann zusätzlich eine Todesanzeige geschaltet und ein Kranz am Grab niedergelegt werden. Als besondere Verdienste gelten insbesondere Ehrenämter, Stadt-, Bürger- und Verdienstmedaillenträger, Ehrenbürger und Ehrenringträger.

3. Einladungen

Der Oberbürgermeister verschickt Einladungen für besondere Anlässe, insbesondere für Jubiläen, Einweihung von beweglichen und unbeweglichen Sachen (z.B. Öffentliche Einrichtungen, Feuerwehrfahrzeug etc.), Ehrung von ehrenamtlichen Helfern sowie verdienten Persönlichkeiten, Preisverleihungen und Anerkennungen initiiert durch die Stadt Bamberg. Ebenso werden Einladungen für Veranstaltungen wie den alljährlichen Neujahrsempfang, die Einbürgerungsfeier und jährliche Gedenkveranstaltungen erstellt.

4. Weihnachtsgrüße

Der Oberbürgermeister versendet jährlich zusammen mit den Bürgermeistern Weihnachtsgrüße an ehrenamtlich tätige Personen, Sponsoren, Funktionsträger, öffentliche Einrichtungen und Institutionen, Vereine, Firmen sowie weitere mit der Stadt Bamberg verbundene Stellen.

§ 3

Zentrum Welterbe Bamberg

Das Zentrum Welterbe Bamberg (ZWB) kann Personen mit Grundstückseigentum im Stadtgebiet Bamberg, besonders im Bereich des UNESCO-Welterbes „Altstadt von Bamberg“ und hier im Besonderen im Bereich der Bamberger Gärtnerstadt, für Informations- und

oder Abfragezwecke anschreiben. Des Weiteren kann das ZWB personenbezogene Daten von Bürgerinnen und Bürgern für Einladungen zu Welterbe-Jubiläen/-Informationen, Festakten und Veranstaltungen (v.a. Bürgerveranstaltungen) verwenden.

§ 4

Stadtplanungsamt

Im Rahmen des Allgemeinen Städtebaurechts von (Teil-)Änderungen des Flächennutzungsplanes, Bebauungsplanverfahren und informellen Plankonzepten wie bspw. Rahmenplanverfahren oder städtebaulichen Entwürfen sowie im Rahmen des Besonderen Städtebaurechts kann das Stadtplanungsamt im Sinne einer dienstleistungsorientierten und bürgerfreundlichen Stadtverwaltung die jeweils betroffenen Grundstückseigentümer zur Information, Erörterung oder Beteiligung kontaktieren. Dazu können insbesondere Grundbuchdaten und Melderegisterdaten genutzt werden.

§ 5

Sozial-, Jugendhilfe- und Bildungsplanung

(1) Zur Ausübung der städtischen Sozial-, Jugendhilfe- und Bildungsplanung (inklusive aller ihrer Teilgebiete) gehört die Erhebung, Zusammenführung und Aufbereitung, insbesondere auch die Aggregation von (Einzel-)Daten für Analysen und Prognosen im Rahmen der Planungsthemen der oben genannten Planungsbereiche (und ihrer Teilgebiete).

Zu den Teilgebieten gehören:

- Altenhilfeplanung, Behinderten- und Teilhabeplanung, Kitabedarfsplanung, Pflegebedarfsplanung, Sozial- und Bevölkerungsstrukturanalysen
- Schulentwicklungsplanung, Bildungsentwicklungsplanung, Ganztagsplanung

(2) Im Rahmen der Ausübung ihrer Planungsaufträge dürfen nach Maßgabe dieser Satzung seitens der Sozial-, Jugendhilfe- und Bildungsplanung bei der Stadt Bamberg gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen für planerische Auswertungszwecke erhoben und verarbeitet werden. Eine Veröffentlichung der erhobenen und aggregierten Daten findet ausschließlich unter Anwendung der statistischen Geheimhaltung (primäre und sekundäre

Geheimhaltungsmethoden) statt.


(3) Die Empfänger von Einzelangaben in der Sozial-, Jugendhilfe- und Bildungsplanung unterliegen der Geheimhaltungspflicht; Einzelangaben über personenbezogene Daten, die für die Sozial-, Jugendhilfe- und Bildungsplanung erhoben, übermittelt und verarbeitet werden, sind von den mit der Sozial-, Jugendhilfe- und Bildungsplanung betrauten Mitarbeitenden der Sozialplanung und des Bildungsbüros uneingeschränkt geheim zu halten.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Bamberg, 08.09.2021
STADT BAMBERG



Andreas Starke
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG Freiwilliger Wehrdienst; Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden.

Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58b Soldatengesetz verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Der Antrag auf Übermittlungssperre kann schriftlich bei der Stadt Bamberg, Einwohnerwesen, Promenadestraße 2 a, 96047 Bamberg, oder per E-Mail an: ewo@stadt.bamberg.de, oder auch durch persönliches Erscheinen, eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die Meldebehörden die genannten Daten weitergeben.

Bamberg, den 01.10.2021
Stadt Bamberg

Einwohnermeldeamt

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg
Herausgeber
Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Rathaus Maximiliansplatz,
96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1022
presse@stadt.bamberg.de
www.stadt.bamberg.de

Erscheinungsweise:
14-täglich freitags

Bezug:
Mail-Abonnement über
presse@stadt.bamberg.de
PDF-Datei abrufbar unter
www.stadt.bamberg.de
Druckexemplare kostenlos erhältlich im
Rathaus am ZOB und im Rathaus am
Maxplatz

Wichtige Telefonnummern der Stadt Bamberg

Vermittlung	87-0
Infothek (allgemeine Auskünfte)	87-0
Bürgeranfragen und Beschwerden	87-1138
Fax	87-1964
E-Mail	stadtverwaltung@stadt.bamberg.de
Internet	www.stadt.bamberg.de

Öffnungszeiten

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Zwingend erforderlich sind aber eine vorherige Terminvereinbarung sowie das Tragen einer Medizinischen bzw. FFP2-Maske. Die Stadtverwaltung bittet alle Bürgerinnen und Bürger um Verständnis, dass diese Schutzmaßnahmen auch weiterhin erforderlich sind. Sicherheitspersonal wird den Zutritt, die Maskenpflicht und die Einhaltung der Hygienevorschriften überwachen. Das Rathaus am Maxplatz kann weiterhin nur durch den Seiteneingang in der Fleischstraße betreten werden.

Terminvereinbarungen können telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:
Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner, Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle, Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.
Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.